MINDESTAUSSTATTUNG: Jeder Stand bei der DMEA muss mindestens mit Bodenbelag
sowie Trennwänden zu den benachbarten Ständen ausgestattet sein.

Der Aussteller ist verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine standsichere Trennwand zu erstellen. Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.

Mobile Messewände, Faltwände und Popup-Stände sind nur in Verbindung mit einer standfesten Trennwand gestattet, sofern diese selbst keine standfeste Wand beinhalten.

Bei höherer Bauweise ist die Trennwand oberhalb +2,50m auf der Rückseite neutral weiß, ohne werbliche Aussage zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Bitte sprechen Sie im Einzelfall die Bauhöhen mit Ihren Standnachbarn ab.

Offene Seiten zu den Besuchergängen dürfen nicht komplett geschlossen werden. Jede Wand, die an einen Besuchergang grenzt, darf 30% der Standseite nicht überschreiten und dabei maximal 3 m am Stück lang sein. Diese Wände müssen grafisch gestaltet bzw. durch Einbau von transparenten Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufgelockert werden, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der DMEA zu gewährleisten.

BAUHÖHEN: (siehe auch Technische Richtlinien 4.3)
Die maximale Höhe der Aufbauten, einschließlich der Oberkante etwa abgehängter Bauteile und Beschriftungen darf bei Standflächen bis zu 49m² bis +5,00m, bei Standflächen ab 50 m² bis +6,00m betragen.

EINREICHUNG STANDBAUPLÄNE:
Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Alle anderen Standbauten wie mehrgeschossige Bauten, fliegende Bauten, mobile Stände, Bauten im Freigelände, Sonderbauten und -konstruktionen sind genehmigungspflichtig.
Wir möchten Sie bitten, den Termin **06.03.2026** für die Abgabe aller notwendigen Bauunterlagen (gemäß 4.2.1 Technische Richtlinien) einzuhalten, da ansonsten der Standbau und die Bauabnahme gefährdet sind.

VERANSTALTUNGEN AUF DEM STAND INNERHALB DER ÖFFNUNGZEITEN:
Sind anmeldepflichtig und über den BECO Online-Shop zu bestellen.
Der Geräuschpegel darf bei akustischen, musikalischen Darbietungen einen Wert von 70 dB(A) an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichs - Grenze nicht überschreiten.

Die Messe Berlin ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung, diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm-, Geruchs- oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des laufenden Messe- / Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / -Veranstaltern führen. Bitte beachten Sie auch die Technischen Richtlinien.
Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche / im eigenen Veranstaltungsbereich zulässig.

VERANSTALTUNGEN AUF DEM STAND AUSSERHALB DER ÖFFNUNGSZEITEN:
Gerne können Sie außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten der DMEA, zwischen 18.00 und 22.00 Uhr auf Ihrem Messestand zu einem Kundenevent einladen.
Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass diese Veranstaltungen anmelde-, genehmigungs- und kostenpflichtig sind. Die Buchung eines Leistungspaketes ist obligatorisch. Es ist auf vier Stunden ausgelegt. Es beinhaltet Planung und Bereitstellung von Garderoben- und Sicherheitsmitarbeitern im Gelände, sowie den Sanitätsdienst und den Energieverbrauch.

BEISPIELE FÜR NICHT ERLAUBTEN STANDBAU:

Hier sind zusätzliche Trennwände zum Nachbarstand notwendig, die standfest sind und der Mindesthöhe entsprechen.

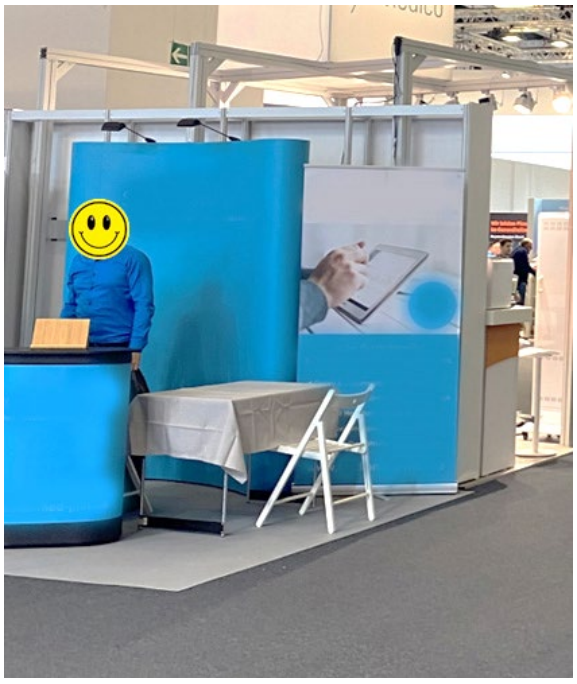

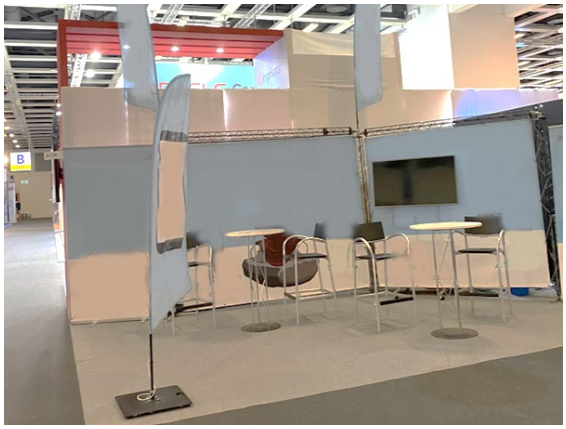

BEISPIEL FÜR ERLAUBTE MOBILE STÄNDE:
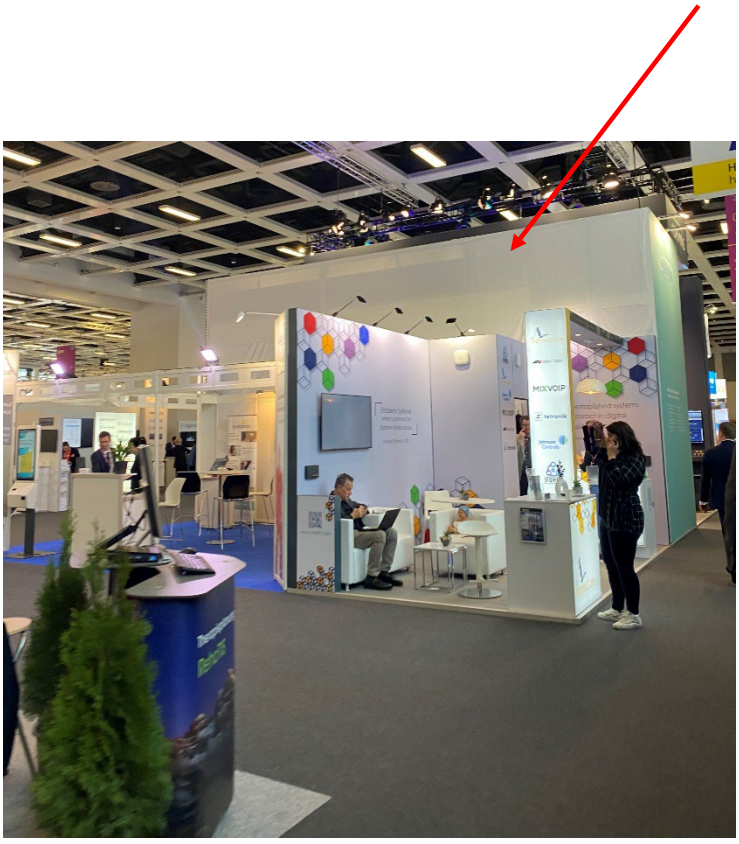
Beispiel für die richtige Gestaltung der rückseitigen Trennwand zum Standnachbarn oberhalb von 2,50 m: